

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

Dieser Vertrag gilt ergänzend zum geschlossenen Hauptvertrag und dient der DS-GVO-konformen Verarbeitung personenbezogener Daten. Die jeweils aktuelle Version der Technisch-Organisatorischen-Maßnahmen sowie das jeweils aktuelle Datenschutzkonzept kann jederzeit angefragt werden.



Diese AVV wurde zuletzt geändert
am 01.04.2022 um 13:30:00.

litfax® GmbH - Verlag für Banken
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Darßer Bogen 3 - 13088 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 / 688 1919-70
Telefax: +49 (0) 30 / 688 1919-99
E-Mail: info@my-litfax.de

Vertreten durch:

Peter Junge

Registereintrag:

Eingetragen im Handelsregister.
Registergericht: Berlin
Registernummer: HRB 96160B

Umsatzsteuer-ID:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach §27a Umsatzsteuergesetz: DE241211663

Dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung wird zwischen folgenden Parteien geschlossen



- Verantwortlicher - nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und der

Litfax GmbH – Verlag für Banken
Darßer Bogen 3
D-13088 Berlin

- Auftragsverarbeiter - nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

Präambel

Dieser Vertrag konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus dem Hauptvertrag gemäß Anlage 1 in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte der Auftragnehmer oder durch den Auftragnehmer beauftragte personenbezogene Daten (nachfolgend „Daten“ genannt) der Auftraggeber verarbeiten.

1. Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

- (1) Der Auftragnehmer führt die in Anlage 1 bzw. der darin genannten Leistungsvereinbarung bzw. SLA (nachfolgend „Hauptvertrag“ genannt) beschriebenen Dienstleistungen für den Auftraggeber durch. Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der Daten sowie die Kategorien betroffener Personen werden dort beschrieben.
- (2) Eine Konkretisierung des Auftragsinhalts wird in Anlage 1 vorgenommen.
- (3) Dieser Vertrag tritt – sofern keine abweichende Regelung vereinbart wurde – mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft.
- (4) Die Laufzeit dieses Vertrages entspricht dem Zeitraum, in dem der Auftragnehmer für den Auftraggeber in dem vorgesehenen Umfang personenbezogene Daten verarbeitet und endet hilfsweise mit der Beendigung eines ggf. zugrundeliegenden Hauptvertrages (Anlage 1), sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- (5) Dem Auftragnehmer wird genehmigt zu Zwecke der Datensicherung (Backups) oder zu Supportzwecken teilweise oder vollständige Kopien der Daten zu erstellen, sofern dies für die Auftragserfüllung oder der Datensicherheit erforderlich ist. Diese Kopien müssen unwiderruflich gelöscht werden, sobald die Erfordernis für die Kopie nicht mehr gegeben ist.
- (6) Es gelten die Vergütungs- und Haftungsregelungen des zugrundeliegenden Hauptvertrages.

2. Anwendungsbereich, Verantwortlichkeit und Weisungen

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 1 konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer, für die Rechtmäßigkeit der Datenerfassung und Datenverarbeitung sowie die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Gesetzliche oder vertragliche vereinbarte Haftungsregelungen innerhalb des Hauptvertrages oder Zusatzverträge bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Auftragnehmer verarbeitet die ihr zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers und im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Daten dürfen nur dann verändert, gelöscht oder gesperrt werden, wenn der Auftraggeber dies anweist oder es die Vereinbarungen vorsehen. Gesetzliche Bestimmungen und Pflichten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Verarbeitung erfolgt nur auf Weisung des Auftraggebers, es sein denn, der Auftragnehmer ist durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, zur Verarbeitung dieser Daten verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses untersagt oder eine vorherige Mitteilung einem berechtigten Interesse oder gebotener Dringlichkeit der Verarbeitung entgegenstehen würde (z.B. durch drohenden Datenverlust).
- (4) Anfänglich werden die Weisungen durch den Hauptvertrag festgelegt und können von dem Auftraggeber danach grundsätzlich auch in mündlicher Form erteilt werden. Mündliche Weisungen sind anschließend von dem Auftraggeber zu dokumentieren und gegenüber dem Auftragnehmer in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) zu bestätigen. Weisungen sind schriftlich oder in Textform zu erteilen oder zu bestätigen, wenn dies der Auftragnehmer verlangt. Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.
- (5) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt oder einen Konflikt verursachen könnte, hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis er vom Auftraggeber bestätigt oder geändert wurde.

3. Technisch und organisatorische Maßnahmen (TOMs)

Die aktuellen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) sowie das aktuelle Datenschutzkonzept der Litfa GmbH – Verlag für Banken können jederzeit von dem Auftraggeber bei dem Auftragnehmer angefordert werden. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss gültigen TOMs werden von dem Auftraggeber unaufgefordert zur Verfügung gestellt.

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die zu verarbeitenden Daten angemessene und vertretbare technisch und organisatorische (Sicherheits) Maßnahmen zu treffen, hinreichend zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Diese Maßnahmen haben ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme zu gewährleisten. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten sowie der –aufwand und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinner Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.
- (2) Die getroffenen Maßnahmen aus 3. Abs. 1 können sich während der Laufzeit verändern und ohne von dem Auftraggeber vorherige Informationen von dem Auftragnehmer angepasst bzw. durch alternative, adäquate Maßnahmen ersetzt werden, sofern das Schutzniveau nicht unterschritten wird. Anpassungen, die das Schutzniveau unterschreiten könnten, darf der Auftragnehmer nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber vornehmen. Der Auftragnehmer muss wesentliche Anpassungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen in angemessener Weise dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.

- (3) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit und im zumutbaren Umfang bei der Einhaltung aller gesetzlichen Pflichten in Hinsicht auf die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen. Der Auftragnehmer hat auf Anfrage an der Erstellung und der Aktualisierung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten dem Auftraggeber mitzuwirken, sofern dieses durch die Auftragsverarbeitung den Auftragnehmer beeinflusst werden. Der Auftragnehmer wirkt bei der Erstellung einer Datenschutzfolgenabschätzung und ggf. bei der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörden mit. Dies hat der Auftraggeberin alle erforderlichen Angaben und Dokumente auf Anfrage offenzulegen.

4. Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihr die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Sie gestaltet in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.
- (2) Der Auftragnehmer bietet hinreichende Garantien dafür, dass die geeignete technischen und organisatorischen Maßnahmen durchgeführt werden, die gewährleisten, dass die Verarbeitung im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften und den Rechten der betroffenen Personen steht.
- (3) Der Auftragnehmer sichert zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder mindestens einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Sie überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (4) Der Auftragnehmer darf im Rahmen der Auftragsverarbeitung nur dann auf personenbezogene Daten der Auftragnehmer zugreifen, wenn dies für die Durchführung der Auftragsverarbeitung erforderlich ist oder es die vertraglichen Vereinbarungen bzw. gültige Gesetzgebung einen Zugriff rechtfertigen.
- (5) Der Auftragnehmer hat einen Beauftragten für den Datenschutz bestellt, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt. Die Kontaktdaten des Beauftragten für den Datenschutz werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt (Siehe Anlage 1). Bei Änderungen informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber.
- (6) Der Auftragnehmer darf die ihr zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verarbeiten. Die Verarbeitung, Speicherung oder Weiterleitung von personenbezogenen Daten in einem Drittland bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen und das erforderliche Schutzniveau der personenbezogenen Daten erfüllt sind.
- (7) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen im zumutbaren Rahmen, damit diese ihre bestehenden Pflichten gegenüber der betroffenen Person erfüllen kann, z.B. die Information und Auskunft an die betroffene Personen, die Berichtigung der Löschung von Daten, die Einschränkung der Verarbeitung oder das Recht auf Datenübertragung und Widerspruch.
- (8) Der Auftragnehmer benennt einen Ansprechpartner, der den Auftraggeber bei der Erfüllung von gesetzlichen Informations- und Auskunftspflichten, die im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung entstehen, unterstützt und teilt dem Auftraggeber dessen Kontaktdaten unverzüglich mit. Dieser Ansprechpartner ist – soweit nicht anders genannt – der Datenschutzbeauftragte des Auftragnehmers.
- (9) Soweit der Auftraggeber besonderen gesetzlichen Informationspflichten bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten unterliegt, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber hierbei. Auskünfte an die betroffene Person oder Dritte darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung des Auftraggebers erteilen, Soweit eine betroffene Person ihre datenschutzrechtlichen Rechte unmittelbar gegenüber des Auftragnehmers geltend macht wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

5. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn sie in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. Datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (2) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, gilt § 4 Abs. 7 entsprechend (Unterstützung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber).
- (3) Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den oder die Ansprechpartner des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

6. Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen

- (1) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nur beauftragen, wenn der Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter informiert, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Der Einspruch darf nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (2) Einen Wechsel bestehender Unterauftragsnehmer darf der Auftragnehmer ohne Absprache mit dem Auftraggeber vornehmen, sofern der Wechsel keine Verletzung der getroffenen Vereinbarungen oder das Schutzniveau zu Folge hat oder der Auftragnehmer dies eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform dem Auftraggeber anzeigt und die mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen nicht verletzt werden. Der Einspruch darf nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (3) Ein zustimmungspflichtiges Unterauftragsverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer in Teilen oder im Ganzen mit Leistungen beauftragt, auf die sich dieser Vertrag bezieht. Ein Unterauftragsverhältnis im Sinne dieser Regel liegt nicht vor, sofern es sich um Dienstleistungen handelt, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zu Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt dazu zählen beispielsweise Telekommunikationsleistungen, Post- und Transportleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit von Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen oder Reinigungskräfte. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (4) Ein Zugriff auf Daten darf durch den Unterauftragsnehmer erst dann erfolgen, wenn der Auftragnehmer durch einen schriftlichen Vertrag sicherstellt, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber den Unterauftragnehmern gelten, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechen den datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt.
- (5) Für die Auftragsverarbeitung außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland in einem anderen Vertragsstaat über den Europäischen Wirtschaftsraum durch Unterauftragsnehmer gelten dieselben Bestimmungen und Voraussetzungen wie für den Auftragnehmer.
- (6) Die Inanspruchnahme der in der Anlage 2 zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung aufgeführten Unterauftragnehmer gilt als genehmigt, sofern die in 5.Abs. 3 Vertragsgenannten Voraussetzungen erfüllt werden.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, in Absprache mit dem Auftragnehmer selbst oder durch einen von bestimmten Prüfer die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im

erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einhaltung von Auskünften und Anforderungen von relevanten Unterlagen, die Einsichtnahme in Verarbeitungsprogramme oder durch Zutritt zu den Arbeitsräumen des Auftragnehmers zu den ausgewiesenen Geschäftszeiten noch vorheriger Anmeldung.

- (2) Bei der Wahrnehmung der Kontrollrechte achtet der Auftraggeber darauf, dass diese zu den ausgewiesenen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs und unter Berücksichtigung einer vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit durchgeführt werden. Sollte der durch den Auftraggeber bestimmte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu den Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.
- (3) Der Auftraggeber stimmt der Benennung eines unabhängigen externen Prüfers durch den Auftragnehmer zu, sofern der Auftragnehmer eine Kopie des Berichts zur Verfügung stellt.
- (4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber sich von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber oder von ihr beauftragten Person auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (5) Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verarbeitung bzw. der Einhaltung der vereinbarten Maßnahmen kann durch Selbstaudits, unternehmensinterne Verhaltensregeln einschließlich eines externen Nachweises über deren Einhaltung, geeignete und gültige Zertifikate oder Audits zur IT-Sicherheit (z.B. IT-Grundschutz, ISO 27001) oder Datenschutz (z.B. nach BSI-Grundschutz), Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO, aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutz- oder Qualitätsauditoren) oder die nachgewiesene Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO erbracht werden, sofern hierzu auch der jeweilige Gegenstand der Zertifizierung auf die Auftragsverarbeitung im konkreten Fall zutrifft. Die Vorlage eines relevanten Zertifikats ersetzt jedoch nicht die Pflicht der Auftragnehmerin zur Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen im Sinne 3. dieser Vereinbarung.
- (6) Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung verlangen, wenn dies nicht anderweitig im Hauptvertrag geregelt ist.

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über Störungen des Betriebsablaufs, die Gefahren für die Daten des Auftraggebers mit sich bringen, sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen im Zusammenhang mit den Daten des Auftraggebers. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer feststellt, dass die bei ihr getroffenen Sicherheitsmaßnahmen des gesetzlichen Anforderungen nicht oder nicht mehr genügen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, umfassend alle Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren und ggf. den Aufsichtsbehörden bzw. der betroffenen Person unverzüglich zu melden. Sofern es zu solchen Verletzungen gekommen ist, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei der Einhaltung ihrer Meldepflichten unterstützen. Er wird die Verletzung dem Auftraggeber unverzüglich melden und hierbei zumindest folgende Informationen mitteilen:
 - Beschreibung der Art der Verletzung, der Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen Personen und Datensätze
 - Name und Kontaktdaten eines Ansprechpartners für weitere Informationen zu dem Vorfall
 - Beschreibung der wahrscheinlichen, abzusehenden Folgen der Verletzung
 - Beschreibung der ergriffenen bzw. zu ergreifenden Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung
- (2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht im Verschulden des Auftragnehmers liegen und nicht in einem in Anlage 1 genannten Hauptvertrag enthalten sind oder eindeutig auf ein Fehlverhalten des Auftraggebers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung beanspruchen.

9. Beendigung des Auftrags, Löschung und Rückgabe von Daten

- (1) Nach Abschluss der Auftragsverarbeitung, Beendigung des Vertrags oder durch Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Auftraggebers oder gemäß getroffener Vereinbarungen entweder zu löschen oder zurückzugeben, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.
- (2) Der Auftragnehmer erstellt ohne Wissen des Auftraggebers keine teilweisen oder vollständigen Duplikate oder Kopien der Daten, sofern diese nicht zu Maßnahmen der Datensicherheit, Nachweisbarkeit, der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung oder zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten dienen (z.B. durch Sicherheitskopien oder Datenbackups).
- (3) Der Auftraggeber kann das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftragnehmer einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen begeht und der Auftraggeber aufgrund dessen die Fortsetzung der Auftragsverarbeitung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Hauptauftrags nicht zugemutet werden kann.
- (4) Entstehen durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten Kosten, so trägt diese der Auftraggeber.
- (5) Dieser Vertrag endet spätestens - sofern nicht anders vereinbart – mit Beendigung des Hauptvertrages.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Sollte das Eigentum bzw. die Daten des Auftraggebers bei dem Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist in Bezug auf Datenträger und Datenbestände des Auftraggebers ausgeschlossen. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen ohne schuldhaftes Verzögern darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich dem Auftraggeber als „Verantwortlicher“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.
- (2) Die Vertragsbegründung, Vertragsänderungen und Nebenabreden sind schriftlich abzufassen, was ab dem 25. Mai 2018 auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
- (3) Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.
- (4) Dokumentationen und Protokolle über die Auftragsverarbeitung darf der Auftragnehmer auch nach Beendigung des Vertrags aufbewahren. Diese können zur Entlastung an den Auftraggeber übergeben werden.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Berlin,



Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer

Anlage 1

Konkretisierung der Auftragsverarbeitung

Gegenstand der Verarbeitung

Der Hauptgegenstand des Auftrages ist die Bereitstellung eines Web-Portals zur Abwicklung von neutralen bzw. personalisierten Bankprodukten (insb. Web-to-Print) und deren Produktion, die Personalisierung von Zahlungsverkehrsvordrucken und Druckprodukten. Der genaue Gegenstand und Inhalt dieses Auftrags ergibt sich aus dem Hauptauftrag.

Art und Zweck der Verarbeitung

Personenbezogene Daten werden zum Zweck der Bestellabwicklung und Personalisierung von Produkten erfasst und genutzt. Hierzu zählt unter anderem auch die ggf. anschließende Weiterleitung der Daten an weitere, durch den Auftraggeber verknüpfte Dienstleister, sofern dies erforderlich ist. Der Auftraggeber ist für die Art und den Umfang der weitergeleiteten Daten verantwortlich. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verpflichtung zur Datensparsamkeit sind dem Auftraggeber hinreichend bekannt.

Art der personenbezogenen Daten

Die Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten ergibt sich aus dem Hauptvertrag und umfasst folgende Datenarten / -kategorien:

- ✓ Personen- bzw. Unternehmensstammdaten
- ✓ Kontodaten (IBAN, Kontoinhaber, Schecknummer)
- ✓ Kommunikationsdaten
- ✓ Vertragsstamm- und Bestelldaten
- ✓ Kundenhistorie
- ✓ Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- ✓ Planungs- und Steuerungsdaten
- ✓ Verbindungsdaten (IP-Adresse)
- ✓ Benutzer- und Zugangsdaten
- ✓ Bildmaterial (Inhalt durch Auftraggeberin bestimmt)

Diese Auflistung umfasst die Standardprozesse des Bestellportals. Der Auftraggeber hat innerhalb des Bestellportals die Möglichkeit, individuelle Felder anzulegen und somit weitergehende Daten zu erfassen. Der genaue Gegenstand und Inhalt dieses Auftrags ergibt sich aus dem Hauptauftrag.

Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass Daten zur Zahlungsabwicklung (z.B. zum Zwecke der SEPA-Lastschrift) oder Kreditkarteninformationen besonderen Schutz genießen müssen und nicht über das Bestellportal erfasst, sondern durch Schnittstellen angebunden werden sollten.

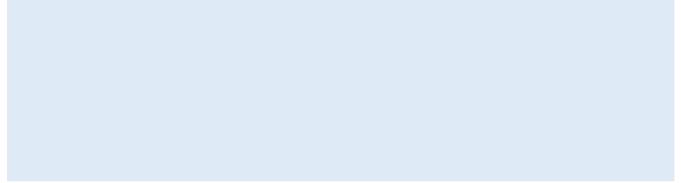
Kategorien betroffener Personen

Die Auftragsverarbeitung umfasst die folgenden Kategorien betroffener Personen:

- ✓ Kunden (Privatkunden und Firmenkunden)
- ✓ Interessenten, Handelsvertreter
- ✓ Beschäftigte, Ansprechpartner
- ✓ Lieferanten, Handelsvertreter
- ✓ Externe Dienstleister

Kontakt- und datenschutzrechtliche Zuständigkeiten

Datenschutzbeauftragte/r
der Auftraggeberin



Datenschutzbeauftragte/r
der Auftragnehmerin

DataCo GmbH

- **externer Datenschutzbeauftragter** -
Dachauer Str. 65 – D-80335 München
+49 (0) 89 / 7400 45840
datenschutz@dataguard.de

Datenschutzkoordinator der
Auftragnehmerin

Peter Junge

- **interner Datenschutzkoordinator** -
Darßer Bogen 3– D-Berlin
+49 (0) 30 / 688 1919 70
datenschutz@litfax-bv.de

In datenschutzrechtlichen Angelegenheiten sorgen Auftraggeber und Auftragnehmer für eine direkte Zusammenarbeit der zuständigen Stellen, um so eine zeitnahe und fachgerechte Bearbeitung zu ermöglichen.

Anlage 2

Auflistung der Unterauftragnehmer

Hier sind der Vollständigkeit halber alle Unterauftragnehmer aufgeführt, die zur Erbringung von Leistungen, die sich aus dem Hauptvertrag ergeben können, beauftragt wurden.

Dienstleistung	Unterauftragnehmer	Standort
Wartung der IT-Infrastruktur, Hardwarewartung, Serverwartung (intern), Netzwerkfunktionalität	ACP IT Solutions GmbH	ACP IT Solutions GmbH Daniel-Vorländer-Str. 6 D-06120 Halle (Saale)
Weiterentwicklung der Anwendung, Integration von Tools (www.my-litfax.de)	about*labs	Simon Aumayer Bizetstrasse 110 13088 Berlin
Hosting Software, Updates, Softwarewartung und Weiterentwicklung der Anwendung, Monitoring (für www.my-litfax.de)	Be.Beyond GmbH & Co. KG	Be.Beyond GmbH & Co. KG Hanns-Martin-Schleyer-Straße 35 D-47877 Willich
Bereitstellung von Servern nach Anforderung, Backups, SSL Zertifikat (für www.my-litfax.de)	Hostway Deutschland GmbH (Unterauftragnehmer von Be.Beyond GmbH & Co. KG)	Hostway Deutschland GmbH Am Mittelfelde 29 D-30519